



HVBG

HVBG-Info 16/1989 vom 22.06.1989, S. 1305 - 1310, DOK 519.0/017-LSG

UV-Schutz gemäß § 777 Nr. 1 RVO beim Zerkleinern eines gerodeten Baumes - Urteil des LSG für das Saarland vom 28.06.1988 - L 2 U 35/86

UV-Schutz gemäß § 777 Nr. 1 RVO beim Zerkleinern eines gerodeten Baumes;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Saarland vom 28.06.1988 - L 2 U 35/86 - (Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG-Beschluß vom 31.01.1989 - 2 BU 131/88 - vgl. HV-INFO 1989, S. 885-887)

Das LSG für das Saarland hatte sich in seiner Sitzung am 28.06.1988 - L 2 U 35/86 - mit der Frage zu befassen, ob das Zerkleinern eines gerodeten Baumes noch als ein Teil der Grundstückspflegearbeiten und damit als landw. Tätigkeit i.S.v. § 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO angesehen werden kann oder als Herrichten von Brennholz für eine nicht als Bestandteil eines landw. Unternehmens versicherte Haushaltung nach § 777 Nr. 1 RVO zu betrachten ist.

Der Kläger ist als Besitzer eines 16 ar. großen landw. Grundstücks, auf dem ca. 25 Obstbäume stehen, bei der Beklagten als landw. Unternehmer versichert. Im Februar des Jahres 1984 hatte die Gemeinde S. an der Stirnseite des dem Kläger gehörenden Grundstücks einen Abwasserkanal verlegt und dabei 2 Apfelbäume beschädigt, wofür dem Kläger eine Entschädigung gezahlt wurde. Einer der Bäume wurde mit dem Bauschutt abgefahren. Den anderen zerkleinerte der Kläger selbst im Anschluß an das Roden. Nach eigenen Angaben beabsichtigte er, die Äste an Ort und Stelle zu verbrennen. Da ihm dies jedoch polizeilich untersagt wurde, zersägte er die kleineren Äste an Ort und Stelle, die dickeren Äste fuhr er nach Hause, um sie zu zersägen. Beim Zerkleinern dieser Äste auf der Kreissäge geriet er mit der rechten Hand in das Sägeblatt.

Gegenüber der Beklagten hatte der Kläger darauf hingewiesen, daß er das Holz nicht als Brennholz haben verwenden wollen. Unabhängig davon hat die Beklagte den Versicherungsschutz verneint, da das Zerkleinern von Bäumen, sofern es nicht im unmittelbaren Anschluß an das Roden derselben erfolge, keine versicherte Tätigkeit mehr darstelle und die Voraussetzungen des § 777 Nr. 1 RVO nicht erfüllt seien.

Das LSG hat jedoch die Beklagte verurteilt, den Unfall des Klägers als Arbeitsunfall anzuerkennen. Es hat dazu u.a. ausgeführt, daß das Abräumen und Zerkleinern der Äste des gefälltten Obstbaumes eine Verrichtung im Rahmen einer planvollen landw. Betriebstätigkeit darstelle. Dabei sei es unerheblich, daß das Holz nicht im nahen Anschluß an das Roden der Bäume zerkleinert wurde, zumal der Kläger niemals behauptet habe, Brennholz herrichten zu wollen. Insoweit könne die zum Herrichten des Holzes zu Brennholz ergangene Rechtsprechung nicht angewandt werden.

Die von der Beklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist durch BSG-Beschluß vom 31.01.1989 - 2 BU 131/88 - (vgl. HV-INFO 1989, S. 885-887) als unbegründet zurückgewiesen worden.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 086/89 vom 30.05.1989 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.